

## Fehlzeiten in der Oberstufe



**An alle Schülerinnen und Schüler der Kursphase des  
Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums!**

### Grundsätze für die Teilnahmeverpflichtung der Schüler

- a) Nach § 46 Abs. 2 SchulG ist jeder Schüler verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen der Schule regelmäßig aktiv teilzunehmen.
- b) Die VO-GO (Verordnung über die gymnasiale Oberstufe) enthält in §15 folgende Regelungen:
  - (3) Werden Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 zu bewerten. [...] Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.
  - (4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens sechs Wochen je Schul- oder Kurshalbjahr kontinuierlich an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. [...]
- c) Die AV Schulpflicht (Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht) enthält in §7 folgende Regelungen:
  - (1) Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die in Nummer 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen (*TutorInnen*) davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.  
§ 12 (2) Volljährige Schülerinnen und Schüler nehmen alle in diesen Ausführungsvorschriften genannten Verfahrenshandlungen selbst vor.

### **Am Ulrich-von-Hutten-Gymnasium gelten die folgenden verbindlichen Regelungen:**

An **Krankheits- und Fehltagen** ist die Schule (Tutor) **am ersten Tag** zu unterrichten. Bei längerer Krankheit muss die Entschuldigung **am dritten Tag** vorliegen. Es zählen die Schultage ohne Samstag und Sonntag. Der erste Tag ist der Beginn der Krankheit.

Beim **Versäumen von Klausuren** muss ein **ärztliches Attest** innerhalb der **drei folgenden Unterrichtstage** vorgelegt werden, nur dann gilt das Fehlen als entschuldigt. Das Attest ist mit Vermerk der versäumten Klausur und unter Angabe des Tutors bzw. der Tutorin direkt im Büro der Oberstufenkoordinatorin abzugeben .

Nur bei entschuldigtem Fehlen wird ein zentraler Nachholtermin im Semester angeboten. Allerdings müssen Nachschreiber mit vorgezogenen Terminen rechnen. Wird eine Klausur oder ein Nachholtermin unentschuldigt gefehlt, erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.

**Arztbesuche** finden grundsätzlich außerhalb der Schulzeit statt. Ausnahmen müssen gesondert begründet werden und dokumentiert werden.

Fahrschulunterricht wird als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt.

Unaufschiebbar Behördentermine sind schriftlich zu dokumentieren (Anwesenheitsbescheinigung).

**Anträge auf Beurlaubungen** müssen generell drei Tage im Voraus eingereicht werden, und nachträglich nach deren Genehmigung den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern vorgelegt werden. Über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien und bei mehr als drei Tagen entscheidet der Schulleiter.

Nach Wiederaufnahme des Unterrichts muss der schuleigene **Entschuldigungsbogen** ausgefüllt und unverzüglich der Tutorin bzw. dem Tutor zur Unterschrift vorgelegt werden.

Der Bogen von Schülerinnen oder Schülern unter 18 ist von deren Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

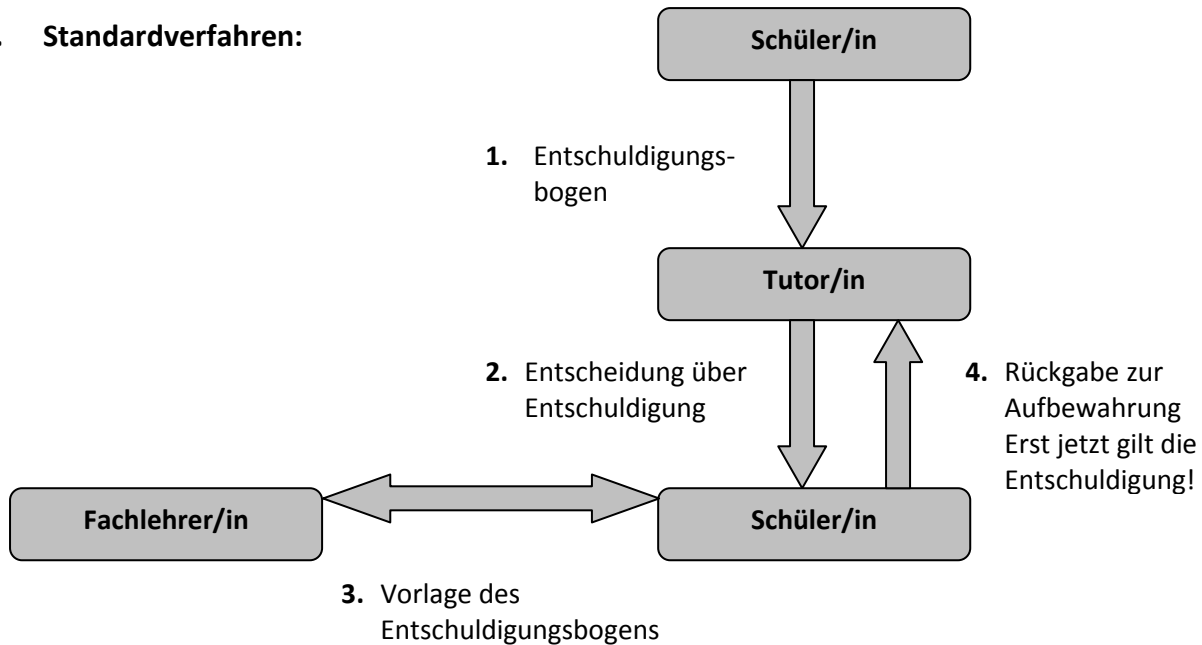
Anschließend ist dieser den betroffenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern unaufgefordert vorzulegen, damit diese ihn abzeichnen können. Der Entschuldigungsbogen ist dann abschließend der Tutorin bzw. dem Tutor abzugeben.

Nur wenn Sie sich als betroffene Schülerinnen und Schüler korrekt an dieses Verfahren halten, können Sie sicherstellen, dass Fehlzeiten sich nicht nachteilig auf die Bewertung Ihrer Leistungen auswirken.

Das Entschuldigungsverfahren entbindet Sie nicht von der Pflicht, den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nachzuarbeiten und bei Wiederaufnahme des Unterrichts auf selbigen vorbereitet zu sein.

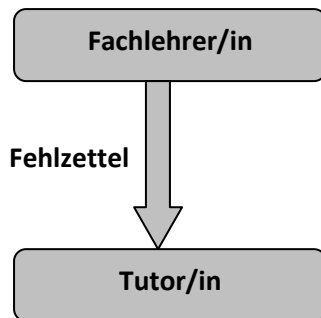
Mit diesem Verfahren wollen wir Ihnen altersangemessen einen Großteil der Verantwortung übertragen, den Sie für den Erfolg Ihrer Schullaufbahn ohnehin haben.

### I. Standardverfahren:

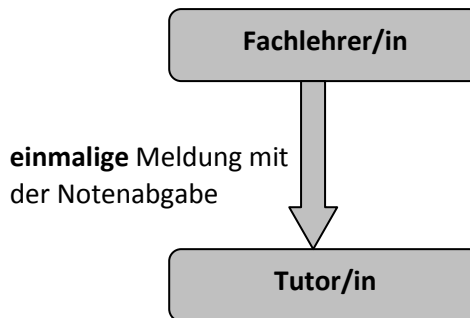


### II. Ergänzende Verfahren:

#### a) bei Fehlzeiten



#### b) bei Verspätungen



#### Katalog akzeptierter Entschuldigungsgründe:

- Krankheit
- Beurlaubungen:
  - Familiäre Angelegenheiten, z.B. Hochzeiten
  - Gerichtstermine
  - Unaufschiebbare Amtsgänge
  - Unaufschiebbare Arzttermine, z. B. ambulante Operationen

#### Nicht akzeptiert werden:

- Fahrschule
- Unangekündigte Behördentermine
- BVG (ohne Bescheinigung)
- Handwerkertermine
- Arztbesuche ohne Bescheinigung